

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 003/FB4/2021



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	22.02.2021	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.03.2021	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Anlage) festzulegen.

Die Verfahrensregeln sind ortsüblich bekannt zu machen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Der Stadtrat kann mittels Beschluss über Kriterien zur Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbung entscheiden. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. April 2009 hervor.

Der Stadtrat muss Vorgaben in Form abstrakter Vergabe- bzw. Zulassungskriterien beschließen, erst dann „stellt die konkrete Einzelfallentscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung dar“.

Weder der Oberbürgermeister noch ein sonstiger Angestellter der Stadt kann ohne Einbeziehung des Stadtrates für alle Parteien für diesen Bereich verbindliche Kriterien festlegen.

Da sich die Rechtsgrundlagen seit dem Beschluss aus 2017 nicht geändert haben, schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, bei den festgelegten Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg zu bleiben.

Anlage

Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	